

Antrag auf Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen für den Förderzeitraum vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2019

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragten im Kreise

Eingangsstempel

1. Antragstellerin/Antragsteller

**Einreichungsfrist
30.06.2014**

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon	Telefax	Unternehmensnummer
Kreditinstitut	BIC	IBAN
HIT-Betriebsstättennummer		ZID-Registriernummer

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben.

2. Für die Veranlagung zur Einkommensteuer zuständiges Finanzamt: _____

3. Ich/Wir bewirtschafte(n) weitere Betriebsstätten¹ nein ja (wenn ja, bitte ausfüllen)

Anschrift Betriebsstätte, wenn diese vom Wohnort abweicht	Registrier-Nr. der Betriebsstätte
---	-----------------------------------

4. Ich/Wir sind an weiteren Betrieben beteiligt¹ nein ja (wenn ja, bitte ausfüllen)

Anschrift	Adressnummer
-----------	--------------

1)Ggf. erforderliche Angaben auf einem Zusatzblatt fortsetzen.

5. Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

Ich/Wir beantrage(n) die Förderung der Zucht und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen für u. a. Tierbestand, nach den Richtlinien vom **06.06.2007 – II 2 -2406-6427** – in der aktuellen Fassung vom **09.11.2013**

Schafe	Rasse	Anzahl der Mutterschafe	Anzahl der Schafböcke
		Moorschnucke	
Rinder	Rasse	Anzahl der Tiere von 6 bis 24 Monaten	Anzahl der Tiere über 2 Jahre
		Glanrind	
		Rotvieh, Zuchtrichtung Höhenvieh	
Pferde	Rasse	Anzahl der Tiere von 1 bis 3 Jahre	Anzahl der Tiere über 3 Jahre
		Rheinisch-Deutsches Kaltblut	
		Dülmener	
		Senner	
Schweine	Rasse	Anzahl der Sauen	Anzahl der Eber
		Buntes Bentheimer Schwein	
		Schwäbisch Hällisches Schwein	
		Angler Sattelschwein	

Zum Beleg der Rassezugehörigkeit und des Alters der Tiere bei Rindern, Pferden und Schweinen habe(n) ich/wir Abstammungsnachweise beigefügt.

ja nein

vollständig
J/N

plausibel
J/N

Zum Beleg der Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm habe(n) ich/wir einen entsprechenden Nachweis beigefügt.

ja nein

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

6 Verpflichtungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, spätestens beginnend mit dem 01.07.2014 bis zum 30.06.2019

- 6.1 die in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen“ vom 06.06.2007; Az: II – A – 2 2406.11 in der Fassung vom 09.11.2013 genannten Bedingungen einzuhalten,
- 6.2 die unter Nr. 5 beantragten Tiere selbst zu halten und an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen,
- 6.3 den beantragten Umfang an Tieren für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten und ausscheidende Tiere durch neue zu ersetzen,
- 6.4 jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 6.5 alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren,
- 6.6 die aktuell verbindlichen Anforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gem. Artikel 5 und 6 und der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gem. Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Cross-Compliance) in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 im gesamten Betrieb einzuhalten.

7 Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich/Wir erkläre(n), dass

- 7.1 ich/wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n), unser Hauptwohnsitz bzw. unser land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen in Nordrhein-Westfalen liegt und ich/wir die beantragten Tiere selbst halte(n),
- 7.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

Ich versichere/Wir versichern, dass

- 7.3 gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich/wir rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass

- 7.4 die erhaltene Zuwendung vollständig zurückgezahlt werden muss, wenn während des Verpflichtungszeitraumes die Haltung und Zucht der geförderten Haustierrasse eingestellt wird,
- 7.5 die Bestimmung unter 7.4 keine Anwendung findet, wenn die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wurde und sich die Übernahme durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- 7.6 die zuständige Behörde in Fällen höherer Gewalt Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen kann und ich/wir der zuständigen Behörde solche Fälle höherer Gewalt schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzeigen muss/müssen, nachdem ich/wir hierzu in der Lage bin/sind,
- 7.7 es sich bei den von mir/uns gemachten Angaben zum Viehbestand und zum Betrieb um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24.3.1977 (SGV.NW. 73) handelt und dass ich/wir bei Nichtbeachtung strafrechtlich verfolgt werden kann/können,
- 7.8 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (der Erstattungsanspruch ist nach § 49a Abs. 3 VwVfG NW in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen) zurückgefordert werden können,
- 7.9 falsche Angaben, Verstöße gegen die Zuwendungsvoraussetzungen oder sonstige Verpflichtungen zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides, zu Rückforderungen und ggf. weiteren Kürzungen von der Förderung gemäß 6.4 der Richtlinie führen können,
- 7.10 sich die EU mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), bis zu maximal 45 v. H. an der Maßnahme beteiligt,
- 7.11 die bewilligte Maßnahme im Falle strengerer Cross-Compliance-Anforderungen oder aufgrund von Vorgaben der EU für den Übergang in die neue Förderperiode ab 2014 gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; im Falle einer solchen Anpassung kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers aufgehoben werden; bereits gewährte Zuwendungen werden in diesen Fällen nicht zurückgefordert,
- 7.12 die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,
- 7.13 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren.

